

RS Vwgh 1993/3/16 93/05/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1993

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §112;

BauO NÖ 1976 §113;

BauO NÖ 1976 §118 Abs8;

BauO NÖ 1976 §118 Abs9;

BauRallg;

VwRallg;

Rechtssatz

Ist mit einem ausgeführten Bau eine Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte eines Nachbarn verbunden, so stehen ihm nach § 112 bzw § 113 NÖ BauO 1976 Rechtsansprüche auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages zu (Hinweis E 14.1.1987, 86/05/0037, hier wäre es Sache des Nachbarn gewesen, einen Antrag auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages zu stellen, nicht aber sind Fragen der Bauausführung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu erörtern).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050043.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at